

MARKT

Energieaudit nach Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G)

Frist setzt große Träger unter Druck

Das EDL-G verpflichtet alle Unternehmen, die nicht als Kleine/Mittlere Unternehmen eingestuft sind, erstmalig bis zum 5. Dezember 2015, und danach mindestens alle vier Jahre ein Energieaudit durchzuführen.

VON INGO SCHMIDT

Hannover // Unklare Richtlinien und der Mangel an externen Auditoren sorgen für Verunsicherung in der Branche. Experten raten zu Besonnenheit, denn vorbereitende Maßnahmen verschaffen Zeit und können die Kosten mindern.

Das im April dieses Jahres neu gefasste Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G) verpflichtet Unternehmen, die nicht zur Kategorie der KMU gehören, bis zum 5. Dezember 2015 ein Energieaudit nach DIN 16247 durchzuführen oder alternativ ein Energiemanagementsystem nach DIN 50001 einzuführen. Bei Nichterfüllung sieht das Gesetz Bußgelder in Höhe bis zu 50 000 Euro vor. Diese Frist erscheint absurd kurz vor dem Hintergrund, dass nicht genügend Dienstleister zu Verfügung stehen, die für etwa 90 000 betroffene Unternehmen eine entsprechende Leistung erbringen können.

Dem Bundestag ist die Nichterfüllbarkeit der Frist durchaus bewusst und hat deshalb die Bundesregierung und das zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausführungkontrolle (BAFA) zur Rücksichtnahme bei der Bußgeldverhängung.

Wann Strafanforderung nicht zu befürchten ist

Experten raten indes zu Besonnenheit: „Wenn man ein paar entscheidende Punkte beachtet, braucht man die Strafanforderung nicht zu fürchten“, sagt Sebastian Igel, Geschäftsführer des Beratungsunternehmens en-control GmbH aus Hannover. Er bietet diesbezüglich ein Pre-Audit an, das den Nachweis vorbereitender Maßnahmen dokumentiert. „Wir stehen derzeit in Kontakt mit dem Bundeswirtschaftsministerium, um die Inhalte abzustimmen. Ein Referatsleiter hat bereits die

Zustimmung signalisiert“, so Sebastian Igel. Das Pre-Audit verbindet das Energie-Unternehmen mit einer energietechnischen Beratung. So erhalten Unternehmen zum einen Aufschub, um die richtige Entscheidung zwischen Energieaudit oder Energiemanagementsystem zu treffen. Zum anderen können sie die beim Strombezug anfallende Steuern, Abgaben und Umlagen reduzieren und damit entstehende Kosten gegebenenfalls refinanzieren.

Zeitgewinn kann Kostenminderung bedeuten

Doch schon allein der Zeitgewinn von einigen Monaten bewirkt eine Kostenminderung, weil sich Angebot und Nachfrage hinsichtlich verfügbarer Auditoren egalisieren wird. „Außerdem konkretisieren sich die unklaren Anforderungen der DIN 16247 soweit, dass sich das erforderliche (Mindest-)Maß an Untersuchungen besser abschätzen lässt“, prognostiziert Rechtsanwalt Sebastian Igel. So kann auf kostenintensive, aber letztlich nicht zwingend erforderliche Maßnahmen verzichtet werden.

„Der zu erwartende Aufwand birgt erhebliche Kosten für geringen Nutzen“, warnt Sebastian Igel weiter. Nach seiner Schätzung liegt bei Pflegeeinrichtungen die finanzielle Belastung in den nächsten zehn Jahren für externe Dienstleister und den internen Kosten bei durchschnittlich 100 000 Euro. Bundesweit kann im Pflegebereich daher von einer Kostenbelastung von mindestens 100 Millionen Euro ausgegangen werden.

Der Nutzen eines Energieaudits bleibt bei Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen mühsamer zweifelhaft, weil sie im Endergebnis Zeit und Geld investieren müssen, um vom externen Auditor das zu erfahren, was sie diesem zuvor selbst



Im Kontext der Energiewende in Deutschland misst der Gesetzgeber den Energieaudits eine wichtige Rolle zu. Grundlage hierfür ist die systematische Erfassung und Analyse der Energiedaten.

Foto: Fotolia/Pescherts

mühtelle haben. Personelle und finanzielle Ressourcen werden dafür verbraucht, um allein den gesetzlichen Anforderungen zu genügen. „Gleichzeitig ist nicht zu erwarten, dass die Kosten für diesen Aufwand durch Energie-Effizienzgewinne refinanziert werden können“, sagt Igel.

Mit Augenmaß und überschaubarem Aufwand agieren

Igel rät dazu, mit Augenmaß und überschaubarem Aufwand die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. „Nicht aus Unwissenheit verzichten Unternehmen auf Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, sondern aufgrund personell-organisatorischer oder finanzieller Sachzwänge“, weiß der Fachmann. Der Erkenntnisgewinn aus einem Energieaudit führt deshalb nicht zwangsläufig zu mehr Energieeffizienz. Sinnvoller sei es, zunächst die beim Strombezug anfallenden Steuern, Abgaben und Umlagen zu minimieren und hierdurch frei gewordene Finanzmittel in technische Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung einzusetzen.

Die kurze Fristsetzung verantwortet die Bundesregierung. Sie hatte die am 05.10.2015 in Kraft getretene EU-Energieeffizienz-Richt-

linie (EED) nicht fristgerecht bis 5. Juni 2014 in deutsches Recht umgesetzt. Die Bundesregierung verzögerte die Einführung solange, bis die EU-Kommission am 20.07.2014 ein förmliches Verfahren gegen sie einleitete. Deutschland musste im Falle einer fortwährenden Nichtumsetzung ab dem Zeitpunkt mit empfindlichen Strafen aus Brüssel rechnen. Die Bundesregierung ließ aber noch weitere zehn Monate verstreichen, bis sie die EU-Richtlinie als Ergänzung des EDL-G umsetzte.

Besonders irritant: Bereits in der EU-Richtlinie vom Oktober 2002 war eine Frist bis 05.12.2015 fixiert. Dem Bundestag war die Nichterfüllbarkeit der zeitlichen Vorgaben anscheinend bewusst. Das BAFA, als verantwortliche Bundesbehörde, wurde dazu aufgefordert, dem Umstand einer nicht möglichen Fristeinhaltung bei der Entscheidung über Bußgelder Rechnung zu tragen, was in einem Merkblatt für Energieaudits vom 13.05.2015 des BAFA in § 6 Bußgeldvorschriften dokumentiert ist.

□ Ingo Schmidt, freier Journalist, PR Bremen

□ www.en-control.de